



GEMEINDE ST. JOHANN IM WALDE

9952 St. Johann im Walde 48

Telefon: 04872/20100, Fax: 04872/20100-4

E-Mail: gemeinde@sanktjohannimwalde.at

St. Johann im Walde, am 29.09.2025

AZ: 031-2/2025-06

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Zu Punkt 5 der TO: *Beschluss über Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der der Gpn. 379/2, 385, 887, 379/1 von Sonderfläche Hofstelle in landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 (5) TROG entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 725-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich 379/2, 385, 887, 379/1 KG 85031 St. Johann im Walde zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:
Umwidmung Grundstück 379/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 100 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück 379/2 KG 85031 St. Johann im Walde rund 876 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück 385 KG 85031 St. Johann im Walde rund 966 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 7 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weiters Grundstück 887 KG 85031 St. Johann im Walde rund 2 m² von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde St. Johann im Walde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde St. Johann im Walde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Johann im Walde unter <https://sanktjohannimwalde.at/> abgerufen werden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Franz Gollner)

Angeschlagen am: 30.09.2025

Abgenommen am: 29.10.2025